

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung
Vom 16. September 2026**

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 2

Änderung von Anlage 1 der AzubiO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ wird durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 3

Änderung der PraktO

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 4

Änderung von Anlage 1 der KrSchO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) – Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ wird durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Anlage 1 der AzubiO-Pflege

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Anlage 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung – Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Pflegestudium, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Hebammenstudium

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Studierende im dualen Hebammenstudium, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 11

Änderungen der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz vom 25. März 2026, in Kraft tretend am 1. Januar 2027, zuletzt geändert am 22. April 2026 wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „780“ durch die Angabe „795“ ersetzt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dortmund, den 16. September 2026

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**